


Ernst Friederich Bouchholtz

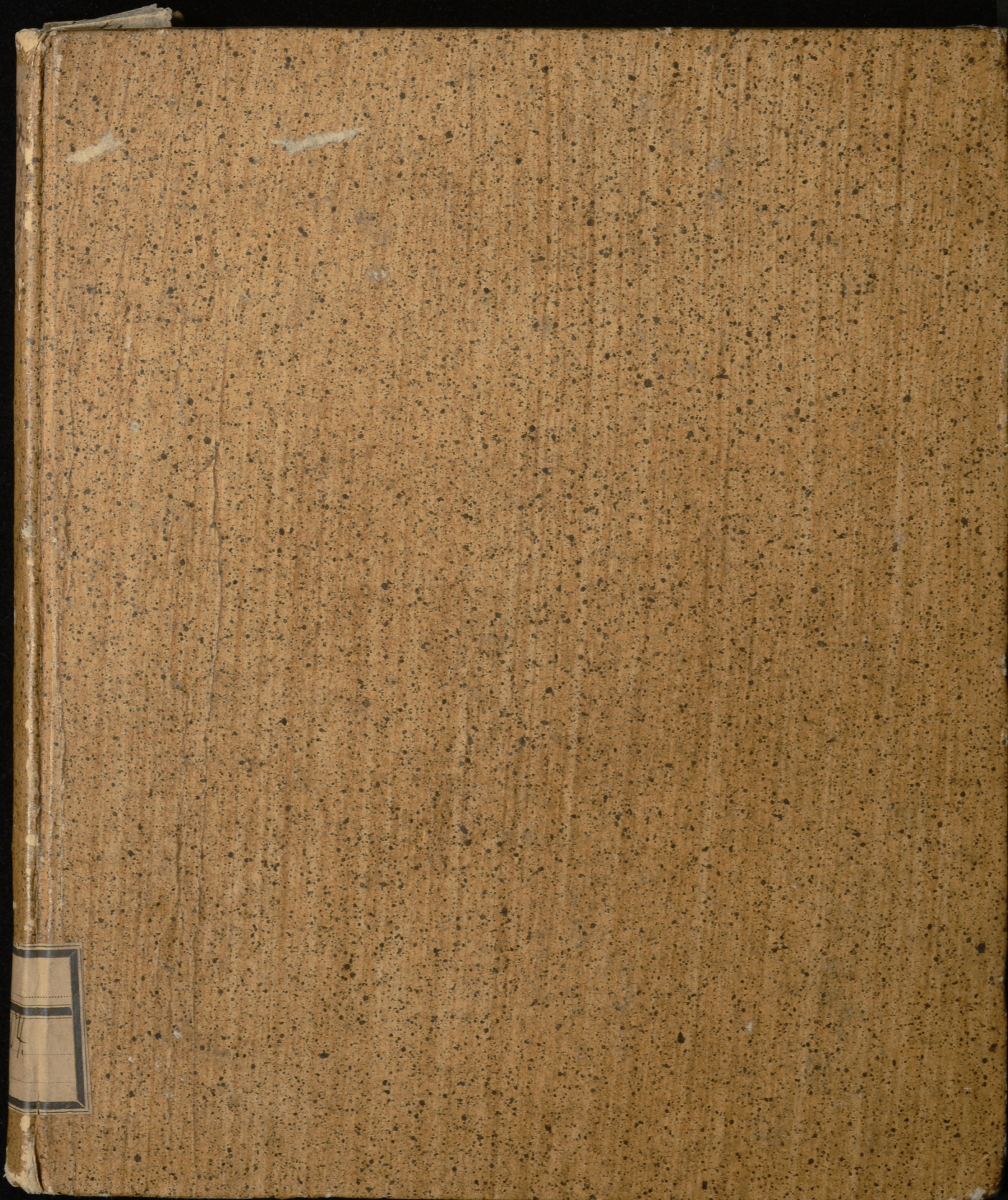
Unzielsetzlicher Entwurf der Regeln einer allgemeinen Brandtentschädigungs-Gesellschaft in den Herzoglich- Mecklenburg- Schwerin- Güstrow- und Strelitzischen Landen

Schwerin: Bärensprung, 1783

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828353336>

Druck Freier  Zugang





Mk-5604¹⁻⁷

~~1158¹⁻⁷~~



1. Vorläufige Bedingungen s.
2. Kaiser Erklärung s.
3. Ratificationen eines Prinz. (Vorläufige) (Gefühl)
4. Vorläufige Artikel s.
5. Festgen. d. Gedanken s.
6. Anfangs von der Forderung s.
7. Lenze v. d. Eifer. (Festgen.) s.
8. Artikel für die in der Hand s.



Unzielseklicher Entwurf

der Regeln

einer allgemeinen

Brandtenschädigungs-
Gesellschaft

in den

Herzoglich : Mecklenburg : Schwerin-
Güstrow , und Strelitzischen Landen.

Schwerin, Monat März, 1783.

Gedruckt bey Wilh. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

7

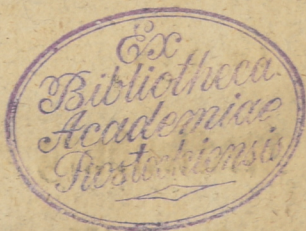
Univ. Rostock

1781

Physik

Physik

Physik



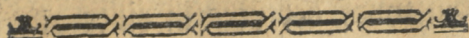
Univ. Rostock

1781

Physik

1781

Physik



Unzielseklicher Entwurf
der Regeln
einer
allgemeinen Brandtentschädigungs - Gesellschaft
in den
Herzoglich Mecklenburg - Schwerin - Güstrow - und Strelitzischen
L a n d e n.

Erstes Kapittel.

Von dem Umfange und von der Dauer dieser Societät.

Art. 1.

Die Absicht und der Endzweck dieser Societät ist: Daß sie sich über alle Lande der Durchl. Herren Herzoge von Mecklenburg, und über alle jetzt und künftig darin vorhandene Gebäude erstrecken; Jedem Eigenthumsherrn, auch jedem der Brandtschäden durch Contracte übernommen hat, vor Verminderung seines Vermögens durch Brandt an den Gebäuden, der nicht von fremden Kriegsheeren verursacht wird, Versicherung geben: Und daß sie so lange dauern soll, als keine andere Erfindung diesen Endzweck auf eine bessere und wohlfeilere Art erreichen läßt.

Art. 2.

Dieser Absicht gemäß wird kein Unterscheid gemacht: Wo ein Ge-

bäude gelegen ist; Noch wem es zufließet. Befindet es sich nur in einem Lande, oder an einem Orte, worüber die Durchl. Herren Herzöge von Mecklenburg, Schwerin, oder Strelitzischer Linie, die Landeshoheit haben: So ist es receptionsfähig; Es gehöre den Durchl. Regenten selbst, oder dem Staate, oder einem sonstigen gemeinen Wesen, oder Privatis; Und der Privatus sey wer er wolle.

Art. 3.

Und diesem Endzwecke gemäß wird nicht darauf gesehen: Was für ein Metier in dem Gebäude betrieben werde; Ob es feuergefährlich sey oder nicht; Wenn das Metier nur dem gemeinen Wesen nützlich ist.

A

Art.

Das Wort Gebäude ist im weitesten Verstande zu nehmen. Folglich begreift es auch Schlösser, Kirchen, Wind: Wasser, Pulver, Papier, Schleif, Dehl, Sage, Mühlen, Brunnen in soferne sie als Gebäude betrachtet und durch Feuer beschädiget werden können, Glas, und Eisen, Hütten, Salz, Alaun, Eisen, Werke, Schmieden, Garten, Häuser, Ställe für groß und klein Vieh allerley Art, Taubenhäuser, Backhäuser, Kurz alles und jedes, so nur den Begriff eines Gebäudes an sich hat, es sey dasselbe in den Herzoglich, Mecklenburgischen Landen schon vorhanden, oder werde erst künftig erbauet und angelegt, oder gar neu erfunden.

Art. 5.

Wenn vereinst auf Landesbergleichmäßigem Wege festgesetzt und zum Gesetz gemacht seyn wird: Daß diese Brandt-Societät allgemein seyn soll: So kann niemand in den Herzoglich-Mecklenburgischen Landen ein Gebäude haben, ohne es in diese Societät einschreiben zu lassen. Bis dahin aber stehet es bey einem jeden, auf den keine engere Verfassung, als ein allgemeines Landesgesetz, eintritt, ob er sich in diese Societät begeben will oder nicht.

Da gleichwol die Städte ihre Stadtrelements, oder doch ein Herkommen haben, wodurch bestimmt wird, auf welche Art über diejenigen Dinge Beschliessung genommen werden kann, welche jeden Bürger angehen; Und weil dadurch auf die Bürger in den Städten eine engere Verfassung eintritt: So verstehet es sich, durch das Stadtrecht oder durch das Herkommen einer jeden Stadt, von selbst: Daß, so bald der Magistrat einer Stadt, mit Zuziehung derjenigen Personen, welche das Stadtrecht oder das Herkommen erfordert, die Beschliessung genommen hat, die ganze Stadt in diese Societät einschreiben zu lassen, daß sodann ein jeder Bürger in der Stadt daran verbunden ist.

Art. 7.

Wenn in einer Stadt, welche auf die Art. 6. erwähnte Art in diese Societät getreten ist, Exemti sich befinden, welche nach der Stadtverfassung demjenigen nicht unterworfen sind, was der Magistrat, mit Zuziehung der nach dem Stadtrecht oder dem Herkommen erforderlichen Personen, beschliesset: So stehen diese Exemti entweder in Herzogl. Diensten oder nicht. Werden nun in irgend einer Stadt die Exemti, oder einige derselben, freywillig

willig nicht beytreten: So wird, so bald der unten Art. 8. erwähnte Beitritt der Durchl. Regenten mit ihren Gebäuden und den Domainen geschehen seyn wird, von Societäts wegen um eine Verordnung unterthänigst gebeten werden, daß in jeder Stadt, welche dieser Societät beigetreten ist, die darin eigenthümliche Gebäude besitzenden Fürstlichen Bedienten gleichfalls beytreten müssen. Die übrigen Exempti aber sind, wie es sich von selbst versteht, sodann dazu verbunden, wenn Inhalts Art. 5. die Allgemeinheit dieser Societät durch ein Landesgesetz festgesetzt werden mögte. Diejenigen Exempti, welche nicht in diese Societät treten wollen, wenn die ganze Bürgerschaft, auf die Art. 6. erwähnte Art, darin eingeschrieben ist, müssen jedesmal, da sie ein Brand betrifft, daß die Bürgerschaft zum Lösen oder auch Austräumen Hand anlegen muß, der Brand entstehe in des Exempti Hause oder betreffe ihn nur mit ein nahmbaftes Quantum an die Stadt-Kämmerei erlegen. Die Bestimmung dieses Quanti wird nach eröffneter Societät geschehen. Und in specie auch darüber Landesherrliche Bestätigung gebeten werden.

Art. 8.

Die Eröffnung dieser Societät geschieht auf Johannis des gegenwärtigen Jahres; Vorausgesetzt, daß so

dann, aus der Ritterschaft und aus den Städten, eine Subscription von 10 Millionen oder darüber geschehen seyn wird; Und zwar folgendergestalt: So bald aus der Ritterschaft und aus den Städten eine Subscriptionssumme von 10 Millionen voll ist, wird Namens der Societätsgenossen, bey den Durchl. Regenten, um den Beitritt mit Ihren Gebäuden, sowol in den Domainen als sonstigen, unterthänigst gebeten werden. Von dem Tage an, da dieser Beitritt decretiret ist, wird die Societät für geöffnet gehalten; Dergestalt: Daß jeder Brandschade, der von Sonnenaufgang dieses Tages an, sich begiebt, bereits unter der Societätsmäßigen Vergütung stehet.

Art. 9.

So lange die Allgemeinheit dieser Societät nicht auf Landesvergleichmäßigen Wege festgesetzt und zum Gesetz geworden ist, stehet den Societäts-Genossen frei, zwischen Neujahr und Ostern die Societät aufzukündigen. Jedoch muß der Brandschade des ganzen alsdann laufenden Jahres, bis zum folgenden Neujahr, den Neujahrstag exclusive, und also eigentlich bis zum 31sten Decemb., Mitternachts um 12 Uhr inclusive, annoch mitgetragen werden.

Art. 10.

Es versteht sich aber von selbst: Daß in Hinsicht auf die in diese Societät getretenen ritterschaftlichen Güter nur die Kündigung des Guts Herrn; In Hinsicht auf die Bürger derjenigen Städte, deren Magistrat Inhalts Art. 6. subscribiret hat, nur die Kündigung des Magistrats, nicht aber eines Individui aus der Bürgerschaft, angenommen wird, und gültig seyn kann.

Art. 11.

Sobald die Allgemeinheit dieser Societät auf Landesvergleichmäßige Weise festgesetzt seyn wird, darf niemand mit seinen in den Herzogl. Mecklenburgschen Landen belegenen Gebäuden in einer auswärtigen Brandtsocietät seyn. So lange aber dieses noch nicht geschehen ist, kann gleichwol niemand in dieser und auch in einer andern Brandt-Societät, es sey in oder ausserhalb Landes, seyn.

Art. 12.

Wenn diese Societät einmal ist eröffnet worden; Und es will nächst dem jemand in dieselbe treten; So muß derselbe, der Societät zu gute, den Beitrag zu allen Brandtschäden leisten, welche vor dem Tage seiner Einschreibung bis auf den Tag dieser Societät zurück entstanden gewesen

sind; Er mag vorher in einer andern Brandtsocietät gewesen seyn oder nicht; Und es mag die Einschreibung freiwillig geschehen; Oder darum, weil die Allgemeinheit dieser Societät auf Landesvergleichmäßigen Wege zum Gesetz geworden ist.

Art. 13.

Wer jedoch diese Unbequemlichkeit vermeiden will, der kann, wenn er bereits in einer andern von den Durchl. Landesherren zu Schwerin oder Strelitz bestätigten Societät steht, wovon er sich durch Kündigung gegen Johannis nicht los machen kann, sich gleichwol in diese Societät einschreiben lassen; Nur muß er dabei dociren, daß er diejenige Landesherrlich bestätigte Societät, worin er bishero steht, aufgekündigt habe, alsdann wird er mit den Beiträgen in dieser Societät, bis zum Ablauf der seiner Societät gemässen Kündigungszeit, übersehen; Er hat aber auch bis dahin, aus dieser allgemeinen Societät, wenn ihn ein Brandt betreffen sollte, keine Vergütung zu gewärtigen.

Art. 14.

Findet aber jemand der in einer Landesherrlich bestätigten Societät steht, darum weil er es vorher sieht, daß dieselbe kleine Societät die Entschädigung nicht, oder doch schwerlich werde

werde leisten können, wenn ihn ein großer Brandt betreffen sollte, es für sich nützlich: So stehet es ihm frei, sich in diese Societät einschreiben zu lassen, und dabey eine Summe zu benennen, von welcher oder darüber er die Entschädigung aus dieser Societät gewärtige. J. E. Er glaubte: Einen Schaden von 16000 Rthlr. würde die Societät, worin er stehet, ihm wol vergüten können; So schreibet er, er gewärtige die Vergütung aus dieser allgemeinen Societät, wenn ihn ein Brandtschade über 16000 Rthlr. betreffen sollte. In diesem Falle hat er, bis zum Ablauf der seiner Societät gemässen Kündigungszeit, nun zwar das Onus, daß er in beyden Societäten den Beitrag leisten muß, wenn sich darin ein Schade über 16000 Rthlr. begiebt; Er profitiret dahingegen aber dieß, daß er der Ersetzung des Schadens in dieser allgemeinen Societät in alle Wege versichert ist, wenn ihn in dieser Zeit ein Brandt über 16000 Rthl. beschädigen sollte. Es verstehet sich aber von selbst, daß der also eingeschriebene, so lange bis die Kündigungszeit seiner Societät verstreichen ist, aus derselben allen ihn betreffenden Brandtschaden der nicht über 16000 Rthl. beträgt, und hingegen aus dieser allgemeinen Societät denjenigen erstattet erhält, der über diese Summe hinweg gehet; Keinesweges hingegen in beiden Fällen, aus beyden Societäten Erstattung verlangen kann.

Art. 15.

Wer zu einer Societät sich eingelassen hat, welche von den Durchl. Landesherren noch nicht ist bestätigt worden, der ist sowol vermöge der Rechte, als der eine Landesherrliche Bestätigung voraussetzenden Societätsregeln selbst, und vermöge der unwidersprechlichen Unmöglichkeit, daß eine kleine Societät ihr Versprechen, allen und jeden Brandtschaden zu vergüten, werde erfüllen können, auch vermöge seines vorauszusehenden Ruins, wenn in der kleinen Societät, wozu er sich hat anschreiben lassen, ein großer Brandtschade entstehen sollte, keinesweges also gehalten, daß er nicht, nach nunmehr erlangter besserer Einsicht, wiederum zurück treten, und seinen Namen und seine Gebäude ausstreichen lassen könnte. Allen in einer solchen Landesherrlich noch nicht bestätigten Societät bishero Aufgezeichneten stehet es also frey, sich in diese allgemeine Societät einschreiben zu lassen; Nur müssen sie darthun, daß sie die Ausstreichung ihres Namens und ihrer Gebäude gehörigen Orts verlangen haben.

Art. 16.

Sollten die in einer in den Herzoglich Mecklenburgischen Landen befindlichen Brandtversicherungsgesellschaft stehenden Herren in corpore beschließen,

schließen, zu dieser allgemeinen Societät zu treten; So werden sie angenommen; Jedoch müssen sie ihre Subscriptiones, nach den unt. n Art. 19 bis Art. 34. festgesetzten Regeln dieser Gesellschaft verändern und einsenden; Auch überhaupt den Regeln dieser Societät sich unterwerfen. Uebrigens aber können sie, wenn sie wollen, in Hinsicht auf die Zusammenbringung des Beitrages, und sonst, ihre einmal unter sich habende Einrichtung behalten. Im Fall aber der Beitritt nach Eröffnung dieser allgemeinen Societät geschiehet: So müssen sie die bis zu ihrem Eintritt entstandenen Beiträge, Inhalts Art. 12., erlegen.

Art. 17.

Diese, und alle in den folgenden Kapiteln enthaltene Societätsregeln haben, als ein unzielseliger Entwurf, nur so lange, jedoch auch so lange Bestand, bis dieselben, es sei vor oder

nach eröffneten Societät, von dazu aus allen drei Landes- Theilen, nämlich von den Durchl. Regenten, für ihre Domainen und übrigen Gebäude, von den Societätsgenossen aus der Ritterschaft, und von den Societätsgenossen Städten, zu ernennende Männer werden revidiret, oder abgeändert und verbessert werden. Jedoch soll keine Abänderung Stat haben, welche gegen die Haupt- Grundregel dieser Societät, nämlich das leichte Tragen der Brandschäden, anstößt: Weil eine solche Abänderung keine Verbesserung sondern Verschlechterung dieser Societät hervorbringen würde. Sobald aber die Revision und allenfalls Abänderung und Verbesserung geschehen, oder auch, daß diese Societätsregeln, also wie sie sind, wenigstens vor der Hand, bleiben sollen, ausdrücklich oder auch stillschweigend, beschlossen seyn wird, soll die Landesherrliche höchste Bestätigung darüber unterhänigst nachgesuchet werden.

Zweytes Kapittel.

Vom Einschreiben in diese Societät.

Art. 18.

Die Einschreibung in diese Societät hat zwischen nun und Johannis gegenwärtigen Jahres zu jeder Zeit Stat. Die Briefe werden dieserhalb an den Kaufmann Herrn Heerder zu

Schwerin, jedoch franco, gerichtet. Sobald aber diese Societät einmal eröffnet ist, (vid. supra Art. 8.) findet, so wie keine Kündigung anders (vid. supra Art. 9.), also auch keine Einschreibung anders Stat, als zwischen Neujahr und Ostern. Und so lange die

Brandtentschädigungs-Gesellschaft.

7

die Allgemeinheit dieser Societät auf Landesvergleichsmäßigem Wege nicht festgesetzt und zum Gesetz gemacht seyn wird, soll allemal, von demjenigen, welcher das Allgemeine dieser Societät besorget, gleich nach Ostern in den Intelligenzblättern bekannt gemacht werden: Sowol wer neu zu dieser Societät getreten sey; als wer etwa dieselbe gekündigt hat. Bey beiden wird der Betrag der Subscriptionssumme angezeigt; Damit die Societätsgenossen allemal wissen, ob die Societät im Zuwachs oder Abnahme sey.

Art. 19.

Wer in diese Societät tritt, muß solches mit allen seinen Gebäuden (vid. supra Art. 4.) thun; So viel er deren in den Herzogl. Landen hat. Mit einigen Gebäuden in dieser Societät zu seyn, mit andern aber nicht: Das gehet nicht an.

Art. 20.

Jedes besondere Gebäude muß bei der Einschreibung besonders benannt und in Werth gesetzt werden. Die Bestimmung des Werths aber geschieht in R. Zwdr. Und zwar also, daß die Summe des Werths eines jeden Gebäudes, im Dividiren, mit Zehn aufgehe. Wäre daher ein Gebäude, z. E. ein besonders stehendes Tauben-

haus, so nicht völlig auf 10 Rthl. geschätzt werden könnte: So muß es dennoch so hoch angesetzt werden.

Art. 21.

Bei der Einsetzung im Werth ist ein Unterscheid zu machen, zwischen Gebäuden, die im guten baulichen Stande sind, und solchen die entweder an Materialien schadhast oder doch sonst verfallen sind.

Art. 22.

Der Werth eines Gebäudes, welches im guten baulichen Stande sich befindet, und wofür es mithin eingeschrieben werden muß, ist dasjenige Geld-Quantum, wofür dasselbe, so wie es ist, neu wieder gebauet werden kann, wenn es gänzlich abbrennen sollte. Hierbei werden Holz, Steine, Kalk, Handwerkslohn, Spann- und Handdienste, Fensterscheiben, Fenster- und Thüren-Beschlag von Eisen oder anderem Metall, Anmahlungen und Uebersetzungen, kurz alles und jedes mitgerechnet, was zum neuen Bau erforderlich seyn würde, um das Gebäude, wenn es abbrennen sollte, so wie es ist, neu wiederum herzustellen; Wenn gleich der Eigenthümer einige dieser Materialien selbst besizet, selbst Handwerksmann, mit Spannung versehen, oder Tagelöhner ist, und also von dem Gelde mit verdienen kann; Und zwar
alles

alles nach den Preisen, wie die Materialien in der Gegend gelten, Handwerker, Tagelöhner und Fuhrer, das selbst bezahlt werden.

Art. 23.

Niemand bedarf gleichwol, behuf der Einschreibung seines im guten baulichen Stande befindlichen Gebäudes, einen genauen Anschlag zu machen; wosferne er es nicht etwa bloß für sich, um sich selbst über den Werth und Einsatz zu bestimmen, thun will: Sondern er schreibet das Gebäude nur mit dem Werthe ein, wovon er überzeugt ist, daß er dasselbe dafür, also wie es ist, an seinem Orte neu wieder aufbauen könne; Und zwar, weil die Materialien und der Arbeitslohn von Zeit zu Zeit steigen, lieber etwas zu hoch als zu niedrig.

Art. 24.

Von Societäts wegen wird, bei einem im baulichen Stande befindlichen Gebäude, nur darauf gesehen, daß niemand dasselbe unter den Werth einschreibe. Etwas über den Werth ist erlaubt: Wenn nur die Subscriptionssumme nicht auffallend übertrieben ist; Nithin daraus eigenes Anzünden, oder sonstige Gefährde für die Gesellschaft, durch nachlässiges Löschen, wenn in diesem Gebäude Feuer entstände, zu befürchten stehet.

Art. 25.

Alles so an und in den im guten baulichen Stande befindlichen Gebäuden dergestalt erd-, wand-, nied-, nagel- oder schraubenfest ist, daß es bei entstehendem Brande ohne Beschädigung oder doch in der Geschwindigkeit nicht weggenommen werden kann, als Wäp-pen vor den Gebäuden, Tapeten, Ofen, eingemauerte Spiegel, eingemauertes Brau- und Brenn-Geräthe, oder was sonst zu irgend einigem Nahrungsbe-trieb, durch Einmauern, Nageln oder Schrauben befestiget ist, befestigte Bücher-Repositorya, jedoch nicht die Bücher, zugerichtete Apothecker- und Kaufmanns-Läden, doch nicht die dar- in befindlichen Waaren, Büchsen und Materialien, festgeschrobene Spiegel, Tische, und dergleichen, kann mitge- rechnet werden; Nur muß der Eigen- thümer bei der Subscription alles Stückweise, mit dem dafür a Stück gerechnetem Werthe, bei dem Gebäu- de worinn es sich befindet, benennen. Es ist aber niemand verbunden, wenn er nicht will, diese Stücke mit ein- schreiben zu lassen.

Art. 26.

Grund und Boden, worauf das Gebäude stehet, oder Jura desselben, wenn diese Jura gleich durch den Brandt verlohren gehen könnten, werden nicht mit zum Werthe des Gebäudes gerech- net.

net. Hätte aber ein Gebäude ein solches Grundwerk, welches durch Brandt ruiniret oder doch beschädiget werden kann, z. E. wenn ein Gebäude auf Palisaden oder Schlenkwerk stehet, Keller, das Grundwerk einer Mühle &c. Dieses alles muß in soferne mitgerechnet werden, als eine Beschädigung durch Feuer dabei Stat hat.

Art. 27.

Von der Art. 24. bestimmten Societätsregel, die im guten baulichen Stande befindlichen Gebäude nicht unter dem Werth einzuschreiben, sind gleichwol diejenigen Besitzer von Landgütern ausgenommen, deren Vorfahren, oder sie selbst, den Hof, oder doch das Wohnhaus, prächtiger, oder in den Unterhaltungskosten schwerer, gebauet haben, als sie es zum Ertrage desjenigen Gutes proportionirt finden, wozu der Hof oder das Wohnhaus eigentlich gehöret. Diese können zwar, wenn sie wollen, auch nach der Regel des Art. 22. bis 26. einschreiben. Sie sind aber dazu nicht verbunden. Sondern sie können dem Hause, auch übrigen zu kostbar gebaueten Gebäuden, einen solchen Werth setzen, worin sie wieder zu bauen gedenken, wenn das jetzt da stehende abbrechen sollte. Jedoch müssen sie, bei jedem Gebäude, welches sie also einschreiben lassen, solches bei der Subscription anzeigen. Nicht minder müs-

sen sie auch denjenigen Werth des Gebäudes benennen, welchen es haben würde, wenn es nach der Regel des Art. 22 bis 24. sollte eingeschrieben werden. Es verstehet sich aber bei diesem Art. von selbst, daß der Unterschied zwischen dem vorhandenen und einem zu den Revenüen des Gutes sich proportionirenden Gebäude sehr beträchtlich seyn muß. Denn sonst findet dieser ganze Artikel nicht Stat.

Art. 28.

Bei denjenigen Gebäuden hingegen, welche sich nicht in gutem baulichen Stande befinden, sondern an Materialien schadhast, oder sonst verfallen sind, kehret sich die oben Art. 24. erwähnte Regel um. Es wird dabei von Societäts wegen darauf gesehen, daß ja nicht über den Werth, wol aber etwas, jedoch nicht gar zu viel, darunter eingeschrieben werde. Will also der Eigenthumsherr gerne in diese Societät treten; Und er kann oder will gleichwol sein Gebäude nicht, vor der Einschreibung, in gutem baulichen Stand setzen: So kann er zwar vor der Hand die Subscription des Gebäudes, mit einem nach seinem Bedünken verminderten Werth einsenden. Sobald aber die Eröffnung der Societät angekündigt worden, muß er dasselbe von Werkverständigen taxiren lassen. Und die Taxe bei der Subscription einsenden. Er muß auch

B

auch

auch sodann, unter der einzuschickenden Taxe, eine Zeit, höchstens von 10 Jahren, bestimmen, worin er das Gebäude in guten baulichen Stand setzen wolle.

Art. 29.

Es wäre denn dieß der Fall: Daß der Eigenthumsherr an dieses Gebäude darum keine Kosten wende, weil er entweder ein ganz neues dahin zu setzen, oder es auch ganz abzubrechen und nicht wieder zu bauen, gedenket. In beiden Fällen muß zwar das Gebäude in der Subscriptions-Liste, benannt, aber nichts dafür in Werth gesetzt und ausgeworfen werden; Auch der Eigenthümer eine Zeit, von höchstens 10 Jahren, bestimmen, worin er das Gebäude entweder ganz neu bauen, oder auch gänzlich abbrechen will. Und er bekommt sodann, wenn dieses Gebäude ihm abbrennen sollte, dafür so lange nichts vergütet, als er nicht den vorhabenden neuen Bau dociret, und das neue Gebäude hat einschreiben lassen.

Art. 30.

Die Werkverständigen taxiren in dem Art. 28. erwähnten Falle, das Gebäude zuvörderst also, wofür es, also wie es angelegt ist, neu wieder erbauet werden kann. Sodann zeigen sie, in der schriftlich zu machenden

Taxe, die Schadhafigkeit der Materialien, wo sie sich befindet, oder die sonstige Baufähigkeit des Gebäudes, worin sie bestehet und an welchem Theile des Gebäudes sie vorhanden ist, genau an. Sie machen den Ueberschlag der Kosten, wenn alles in guten baulichen Stand gesetzt werden soll, dergestalt, daß reichlich damit ausgetanget werden kann; Ja nicht zu gering, sondern lieber etwas zu hoch. Diesen Betrag der Reparations-Kosten rechnen sie von demjenigen Werthe des Gebäudes, wofür es ganz neu wieder erbauet werden kann, ab. Und das übrig bleibende ist sodann der Werth, wofür das Gebäude eingeschrieben wird.

Art. 31.

Zu der im vorstehenden Artikel erwähnten Taxation müssen allemal solche Werkverständige genommen werden, welche in dieser Societät sich befinden: So bald dieselbe sich also ausgebreitet hat, daß sich dergleichen auf und binnen zwei Meilen befinden. Bis dahin können auch andere Werkverständige genommen werden.

Art. 32.

Die Taxation veranstaltet: In den Domainen der Bramte des Orts; Unter der Ritterschaft geschieht sie unter der Direction eines der zunächst woh-

wohnenden in dieser Societät stehenden Landbegüterten, welchen jedoch der Eigenthumsherr des zu taxirenden Gebäudes selbst dazu erbitten kann; In den Städten unter der Direction des Magistrats, oder eines von selbigem dazu ernannten Rathsgliedes. Der Beamte, der Landbegüterte, die Magistratsperson, wovon die Taxation dirigiret worden, unterschreibt dieselbe mit, zusamt den Werkverständigen so die Taxation verrichtet haben.

Art. 39.

Was Art. 28. 30. 31. 32. von verfallenen oder an Materialien schadhafte Gebäuden gesagt worden, das ist gleichwol nicht von Kleinigkeiten zu verstehen. Wenn einmal diese Societät eröffnet seyn wird: So wird es von den Societätsgenossen näher bestimmt werden, was hiebey, nach Unterscheid der Wichtigkeit eines Gebäudes für eine Kleinigkeit geachtet werden solle. Bis dahin bleibt es dem Gewissen derer so die Direction der Taxation führen überlassen, solches nach der Wichtigkeit des Gebäudes und nach den Umständen des Eigenthumsherrn zu beurtheilen. Wenn jedoch mehrere Gebäude eines Eigenthumsherrn an Materialien schadhafte oder sonst verfallen wären: So muß der Betrag aller Kosten, zu Wiederherstellung dieser Gebäude in baulichen Stand in Erwägung gezogen werden.

Art. 34.

Bei den nicht im gutem baulichen Stande befindlichen; Sondern beträchtlich an Materialien schadhafte, oder doch sonst verfallenen, und also nach dem Art. 28 bis 32. einzuschreibenden Gebäuden, findet das oben Articulo 25. gesagte nicht Stat. Es kann mithin dabei nichts von dem daselbst erwähnten mit in Werth gesetzt werden: Sondern blos dasjenige, so eigentlich zum Gebäude an sich gehört.

Art. 35.

Wenn jemand nach der Regel des Art. 28 bis 32. sein Gebäude hat einschreiben lassen; Er setzt es aber nächstdem in guten baulichen Stand: So kann er nicht nur, sondern er muß auch dasselbe nach der Regel des Art. 22 bis 24. einschreiben lassen.

Art. 36.

Wenn in einer Stadt, oder in einer Gegend auf dem Lande, der Preis der Baumaterialien, oder anderer Erfordernisse zum neuen Bau, merkbar steigt; Und dieses hat nicht eine temporelle, sondern fortwährende Ursache: So stehet es den Einwohnern der Stadt, oder den Bewohnern der Landgegend, frei, ihre Gebäude nach Proportion im Einschreibungswerthe

zu erhöhen. Hingegen siele auch der Preis der Erfordernisse zum neuen Bau merkbar; Und zwar nicht durch einen temporären, sondern fortwährenden Umstand: So können sie ihre Subscription proportionsmäßig erniedrigen.

Art. 37.

Sollte jemand, nachdem er in diese Societaet getreten ist, und sein im guten baulichen Stande gewesenes Gebäude, oder seine Gebäude, nach dem Art. 22 bis 26., hat einschreiben lassen, solches oder solche sichtbarlich sehr verfallen lassen; Oder sollte auch jemand, sein Inhalts Art. 28. 30. 31. 32. eingeschriebenes sichtbar weiter verfallen lassen: So bleibt es zwar, von Societaets wegen, dem Beamten und Gutsherrn lediglich überlassen, ob und wenn er das sichtbar verfallende in guten baulichen Stand setzen wolle; Und in den Städten derjenigen Behörde, welche die Policingaufficht daselbst hat, ob und wenn sie den Eigenthümer dazu anhalten wolle. Gleich wol wenn ein solcher Fall demjenigen, welcher das Allgemeine der Societaet zu besorgen hat, glaubhaft angezeigt wird; Dieser auch die Sache untersuchen lassen und wahr befunden hat; So kündiget er dem Eigenthümer schriftlich an: Daß ihm für das oder die Gebäude quaestionis, wenn ihn ein Brandt betreffen sollte, nur dreivierteltheile des ein-

geschriebenen Werths werden erstattet werden, woforne er nicht binnen drei Jahren dociren würde, alles in baulichen Stand gesetzt zu haben. Erfolget die Docirung binnen drei Jahren nicht: So notificiret er ihm, daß er nur die Hälfte des Werths erstattet erhalten werde, woforne er nicht in den folgenden drei Jahren die Herstellung in baulichen Stand docire. Diese Notification wird, nach Verlauf der sechs Jahre, auf $\frac{1}{4}$ wiederholer. Wenn aber neun Jahre, ohne Docirung der Herstellung in baulichen Stand, verstrichen sind: So wird dem Eigenthümer angekündigt, daß er für dieses oder diese Gebäude keine Erstattung erhalten werde, so lange er nicht die Herstellung in baulichen Stand docire. Und dies wird denn auch, von demjenigen der das Allgemeine der Societaet besorget, wirklich und unnachlässig also vollzogen, daß er für den Eigenthümer, betrifft das oder die Gebäude quaestionis ein Brand in den ersten drei Jahren, nur dreiviertel, in den zweiten drei Jahren nur die Hälfte, in den dritten drei Jahren nur einviertel des Einschreibungs-Quantum, nach Verlauf von neun Jahren aber nichts ausschreibet. Wie aber ein so merkbares Verfallenlassen eines Gebäudes, oder einiger, daß daraus Gefahrde für die Societaet zu besorgen stehet, auf davon geschehene Angabe, in zuverlässige Gewißheit zu stellen sey: Das wird man künftig in den unzielsglischen

chen

den Regeln, für denjenigen der das Allgemeine der Societaet besorget, sind.

Art. 38.

Die Einschreibung der zur Ritterschaft gehörigen Höfe, Dörfer, Mühlen, Glashütten etc. kann nicht anders als durch den Gutsherrn selbst geschehen; Nämlich dieser sendet die Subscription, mit nach dem Art. 22 bis 26, oder nach dem Art. 27, oder nach dem Art. 28. 30. 31. 32. bestimmten Werthe, an denjenigen ein, welcher das Allgemeine der Societaet besorget; Und zwar von ihm eigenhändig unterschrieben und unterschlegt.

Art. 39.

Hätte jedoch ein Pächter, in Hinsicht auf die Hofgebäude, ein Glashüttenmeister, Müller, Holländer, Krüger, oder sonstiger Pächter in Hinsicht auf seine besitzende Gebäude, Feuerschäden im Contracte übernommen; Und er wollte dieserhalb in diese Societaet treten: So kann er solches auf seine Contracts-Jahre, in soferne er ein freier Mann ist, ebenmäßig thun.

Art. 40.

Die Einschreibung aus den Städten geschieht regulariter durch den Magistrat der Stadt; Oder die sonstige

Obrigkeit, welche die Besorgung des Polizeiwesens daselbst hat. Es muß daher ein jeder Bürger und Einwohner einer Stadt, der seine Gebäude einschreiben lassen will, bei seiner unmittelbaren Obrigkeit sich melden, und seine Gebäude angeben.

Art. 41.

Wäre es gleichwol notorisch, daß der Magistrat der Stadt dieser allgemeinen Societaet nicht beitreten will; Oder wenn der Stadteinwohner bei seiner Obrigkeit sich meldet, bezeugte dieselbe kein Belieben zur Theilnehmung an dieser Societaet: So kann jeder Bürger oder sonstiger Einwohner dieser Stadt seine Subscription auch unmittelbar an denjenigen einsenden, der das Allgemeine der Societaet besorget. Sie muß aber mit seinem vollen Vor- und Zunahmen unterschrieben seyn.

Art. 42.

Wenn der Magistrat einer Stadt, Inhalts Art. 6, die Subscription seiner ganzen Stadt besorget: So ist zur Zeit nichts weiter nöthig, als daß er nur, wie bishero, bei dem Nahmen eines jeden Eigenthumsherrn, ein jedes demselben zuständiges besondere Gebäude besonders benenne, und wenn es in gutem baulichen Stande ist, Inhalts Art. 22 bis 26, wenn es aber an Materialien schadhaft oder sonst baufällig wäre,

wäre, Inhalts Art. 28 bis 33. in Werth setze. Jedoch ist noch zur Zeit, bei den an Materialien schadhafte, oder sonst verfallenen Gebäuden, die Zuziehung von Werkverständigen in den Städten gleichwie auf dem Lande nicht nothwendig: Sondern der Magistrat setze diesen schadhafte oder baufälligen Gebäuden nur einen ohnes gefährlichen Werth; Er bemerket gleichwol bey jedem Gebäude, wobei solches geschehen ist, das selbe durch Beschreibung des Wortes schadhafte. Sobald man aber siehet, daß die Subscriptionssumme von zehn Millionen, aus Ritterschaft und Städten zusammen genommen, wahrscheinlich werde voll werden: Soll ein Schema Subscriptionis einer ganzen

Stadt, an jeden Magistrat ergehen, der sich mittelst einer vorläufigen Subscription gemeldet hat; Welches Schema nicht allein sehr deutlich, sondern zugleich also eingerichtet seyn soll, daß es zugleich bei Entwerfung der Regeln der dem Locali angemessenen Lösungsveranstaltungen zur Grundlage dienen kann. Und bei der Subscription der Stadt nach diesem Schemate muß alsdann, wegen der nicht im guten baulichen Stande befindlichen, sondern an Materialien schadhafte oder sonst verfallenen Häuser und Gebäude in der Stadt, dasjenige beobachtet werden, was die Art. 28. 29. 30. und 31. dieserhalb besagen.

Drittes Kapittel.

Von der Vergütung eines entstandenen Brandschadens in dieser Societaet.

Art. 43.

Alle und jede Brandschäden, in so fern sie etwas in diese Societaet eingeschriebenes betreffen, sie mögen entstanden seyn wodurch sie wollen, werden in dieser Societaet ersetzt: Nur allein diejenigen ausgenommen, welche durch feindlich agirende Kriegsheere verursacht werden.

Art. 44.

Der Abgebrannte, oder durch Brand Beschädigte, trägt allemal so viel selbst mit bei, als der Brandschade auf dasjenige Quantum austrägt, wofür er in der Societaet steht. Z. E. die Societaet wäre 48 Millionen; Er stünde mit etnem Gebäude von 1000 Rthlr. in der Societaet

cietact; Und dieses Gebäude brennete ihm ganz ab: So erhielt er 1000 Rthlr. weniger 1 fl. Stünde er aber mit Gebäuden im Werth von 30000 Rthlr. in der Societaet; Und ihm brennete ein Gebäude von 1000 Rthlr. ab: So erhielt er 1000 Rthl. weniger 30 fl. Und brenneten ihm in diesem Falle alle seine Gebäude ab: So bekäme er Neun und zwanzig Tausend neun hundert und ein und achzig Rthlr. 12 fl. N. Zwdr. Er hätte also durch den Brand nur verlohren: Im ersten Falle 1 fl., im zweieten 30 fl. und im dritten 18 Rthlr. 36 fl. N. Zwdr.

Art. 45.

Wenn, Behuf des Löschens, ein anderes Gebäude beschädiget, oder gar niedergerissen werden muß, wenn es gleich selbst vom Brande gar nicht ergriffen gewesen wäre: So wird doch der dadurch entstandene Schade, vorausgesetzt daß das Gebäude in die Societaet eingeschrieben gewesen ist, eben also vergütet, als wenn dieses Gebäude mit abgebrannt wäre, oder die Beschädigung durch den Brand erlitten hätte.

Art. 46.

Was jemand beim Brande an Mobilien, Baarschaften, Verschreibungen, oder sonstigen Brieffschaften ver-

lieret, wird zwar nicht vergütet: Gleichwol sollen, in den künftig bekant zu machenden unzielfezlichen Löschrregeln, solche Maasregeln genommen werden, daß sowol das Gebäude worin das Feuer aufgehet, als diejenigen, welche dabei in der nächsten Gefahr sind, auf das geschwindeste, und mit der besten Ordnung, von ihrem beweglichen Inhalt entlediget, mithin Pretiosa, Baarschaften, Verschreibungen und andere Brieffschaften vom Werth, Waaren und Wein-Lager, Arzeneien und deren Behältnisse in den Apotheken, Bibliotheken zusamt den Meublen und Hausgerath, gerettet und in sichere Verwahrung gebracht werden. Was aber dem Art. 25. gemäß, in den im guten baulichen Stande befindlichen Gebäuden mit an- und in diese Societaet eingeschrieben ist, gehöret eigentlich nicht zu den Mobilibus und wird in dieser Societaet, in soferne es verbrannt, oder durch Brand ruiniret worden, mit vergütet.

Art. 47.

Jedes Gebäude, welches ganz abgebrannt, oder doch durch Brand, oder Behuf des Löschens, also ruiniret ist, daß es eines ganz neuen Baues bedarf, wird nach demjenigen Quantum vergütet, wofür es in der Societaet eingeschrieben stehet.

Art.

Art. 48.

Hievon ist nur der einzige Fall ausgenommen, wenn ein Gebäude unter der Art. 37. erwähnten Ankündigung steht. In diesem Falle bekommt der Eigenthumsherr nur dasjenige, was der ihm geschenehen Ankündigung gemäß ist.

Art. 49.

Wenn ein Gebäude durch Brand, oder Beuhf des Löschens, nur beschädiget worden, zwar beträchtlich, jedoch nicht also, daß es ganz neu wiederum muß gebauet werden, wie alsdann das Entschädigungs Quantum, verhältnismäßig zu dem Quanto wofür es eingeschrieben steht, am richtigsten zu bestimmen sey? darüber wird von der Societaet selbst, durch aus allen drei Theilen, den Domainen, der Ritterschaft und den Städten, dazu, wie auch zu Entwerfung der übrigen Regulative, zu ernennende Männer berathschlaget, und das nähere bekannt gemacht werden. Regulariter aber soll der an sich unzutreffende, und Verkürzung, entweder des Beschädigten oder der Societaet, bei sich führende Modus taxativis nicht Etat haben: sondern vielmehr das zur Wiederherstellung wirklich Verwandte die Bestimmung geben. Jedoch versteht sich von selbst, daß solches nicht über das Quantum wofür das

Gebäude eingeschrieben gewesen ist, noch auch sichtbar über das Verhältniß, zwischen diesem Quanto, und der Beschädigung, welche das Gebäude erlitten hatte, hinweggehen kann; Sondern daß vielmehr, wenn dieses aus den Kosten der Wiederherstellung des Gebäudes sich ergäbe, solches ein un widersprechlicher Beweis seyn würde, daß das Gebäude bisher nicht nach den Art. 22 bis 25, oder Art. 28 und 30. dieser Societaetsregeln sey eingeschrieben gewesen; Nithin der Eigenthumsherr dieserhalb der Societaet, in Hinsicht auf die vorherigen Beiträge, schuldig geworden sey. Beiläufig wird hiebei erinnert, daß eben auch aus dieser Ursache, damit bei ihm betreffenden Brande, ihm an dem Vergütungs Quantum nichts abgehe, ein jeder sich übel rath, der sein Gebäude nicht lieber etwas zu hoch als zu niedrig einschreibet, wenn es im guten baulichen Stande ist; Und dieß um desto mehr, da der Beitrag für ein Gebäude, nach Ausweisung des Art. 44, gar wenig dadurch erhöht wird, wenn er dasselbe lieber etwas zu hoch denn zu niedrig einschreibet. Denn wenn man die Societaet auf 48 Millionen, den ordinairen Brandschaden eines Jahres aber auf 16000 Rthlr. rechnet: So ist der Beitrag im ganzen Jahre a mille nicht mehr als 16 fl. Folglich wenn jemand sein Gebäude, welches vielleicht für 1000 Rthlr. wieder erbauet werden könnte,

um

um sicher zu gehen und die Societaet nicht zu verkürzen, lieber zu 1100 Rthlr. einschreibet: So bezahlet er im ganzen Jahre nur $1\frac{1}{2}$ fl. mehr, nämlich statt 16 fl., die er zahlen müßte, wenn er kärglich einschreibe, $17\frac{1}{2}$ fl. Und auf denjenigen, der für 30000 Rthlr. Gebäude in die Societaet eingeschrieben hat; Der mithin, bei kärglich von ihm gescheneher Einschreibung, im ordinairn Jahre 10 Rthl. erlegen müßte; Trägt solches, wenn er in gleicher Proportion erhöht, mithin zu 33000 Rthlr. seine Gebäude einschreibet, nicht mehr aus, als daß er nun im ganzen Jahre, Statt 10 Rthlr., 11 Rthlr. bezahlet.

Art. 50.

Wer befunden wird, daß er sein im guten baulichen Stande befindliches Gebäude unter dem Werth (vid. supra Art. 22 & 24.) eingeschrieben habe; Es geschehe solches bei der Art. 49. gedachten Gelegenheit, oder sonst: Der muß das Triplum eines jeden seit seiner Einschreibung zu wenig geleisteten Beitrags, cum usuris von jedem Beitrage her, an die Societaet erlegen. Und hat ihn ein Brand betroffen: So wird ihm dieses Quantum an seiner Brandentschädigung abgezogen. Auch beschränken sich diese Usurae nicht auf 20 Jahre; Sondern sie laufen immer fort.

Art. 51.

Das Brandentschädigungsgeld kann in dieser Societaet zu nichts anders angewandt werden, als schlecht hin dem Endzwecke dieser Societaet gemäß, mithin zur Wiederherstellung des durch Brand Beschädigten, oder eines neuen Gebäudes an des abgebrannten Stat. Es versteht sich daher auch von selbst, daß kein Arrest, es sey aus welcher Ursache es wolle, und die Forderung sey so privilegiert wie sie wolle, selbst nicht wegen Landes-Contribution, herrschaftlicher oder Stadt-Steuer, darauf Stat haben, noch dieserwegen dem durch Brand Beschädigten ein Abzug gemacht werden kann; Nur allein die Art. 50. erwähnte Schuld ausgenommen. Ist aber das Gebäude wieder hergestellt, oder für das Entschädigungs-Quantum ein neues, anstat des abgebrannten, erbauet: Alsdann hat ein jeder Creditor Recht, seine Forderung, bei fehlendem andern Objecto, auf das Gebäude so gut zu verfolgen wie er kann.

Art. 52.

Eben daher ist auch die Frage überflüssig: Ob das Brandentschädigungs-Quantum zum Feudo oder Allodia gehöre? Weil dasselbe schlecht hin zu Wiederherstellung des abgebrannten
E oder

oder durch Feuer beschädigten Gebäu-
des angewandt werden muß: So hat
das Brandentschädigungs Quantum
keine dieser Qualitaeten an sich. Das
dafür wieder hergestellte oder neu auf-
gebaute Gebäude aber bleibet in der
Qualitaet, oder erhält diejenige Qua-
litaet, worin das abgebrannte gewes-
sen ist.

Art. 53.

Die Zusammenbringung des
Brandentschädigungs-Quantis geschie-
het: Wenn der Brand in den Do-
mainen gewesen ist, oder an einem
Landesherrlichen Gebäude, bei dem
Kammer-Collegio; Ist er unter der
Ritterschaft gewesen, bei dem Colle-
gio des Engern Ausschusses; Ist er
aber in einer Stadt gewesen, bei der-
jenigen Vorderstadt, wohin diese
Stadt gehört. Vorausgesetzt, daß
das Collegium des Engern Auschus-
ses und die Vorderstadt zu dieser So-
cietäet getreten ist. Bis dahin wer-
den die Societäetsgenossen eines jeden
ritterschaftlichen Amtes, und die So-
cietäetsgenossen Städte, sich darü-
ber unter sich vereinbahren; Und die-
se Vereinbahrung soll, nach eröffneter
Societäet, bekannt gemacht werden.

Art. 55.

Eines jeden Orts unmittelbare
Obrigkeit: Mithin in den Fürstlichen

Ämtern das Amt, unter der Ritter-
schaft der Guts herr, und in den Städte-
ten der Magistrat, oder diejenige
Obrigkeit unter welcher sonst der Ei-
genthums herr in Pollicefachen steht,
bringer den Beitrag ihres Orts zu-
sammen. Auf welche wohlfeilste Art
derselbe an diejenige Behörde ge-
bracht werden könne, wohin Inhalts
Art. 53. das ganze Quantum zusam-
mengebracht werden muß, darüber
vereinbahren die Societäetsgenossen
Guts herren eines jeden ritterschaftli-
chen Amtes, und die Societäetsge-
nossen Städte eines Zirkels, sich
unter sich.

Art. 56.

Sobald die Allgemeinheit dieser
Societäet auf Landesvergleichmäßigem
Wege zum Gesetz geworden ist, müs-
sen auch die Miethsteute und Dome-
stiquen Beitrag leisten; In der Maas-
se: Daß die Miethete so sie geben, oder
der Jahrslohn wofür sie dienen, mit
5 Procent zu Capital gerechnet werde,
und sie für dieses Capital Beitrag
leisten. Wäre aber jemand Mieths-
mann und in Lohn stehender Bedien-
ter zugleich; So giebt er nur entwe-
der als Miethsmann oder als Do-
mestique; Jedoch allemal von demje-
nigen Quanto, welches auf ihn am
meisten für die Societäet austrägt.

Art.

Art. 57.

Es ist unerlaubt, und wird in dieser Societaet nicht geduldet, daß durch irgend einige Contractsort, einer dem andern seinen Beitrag aufbürde, oder ihn für den andern übernehme. Folglich darf kein Hausherr für seinen Domestiquen den Beitrag leisten, noch seinem Miethsmann einen Theil seines Beitrags aufbürden, oder für denselben ihn übernehmen. Wer so etwas thut, der muß 10 Jahre das Triplum desjenigen Beitrags zahlen, welchen er einem andern aufgebürdet, oder für einen andern übernommen oder geleistet hat. Denn dieses ist nicht nur dem Grundsatz des leichten Tragens entgegen; Sondern es bringet auch dies hervor: Daß in den unnährhaften, mithin wenig bewohnten Städten, die Miethsleute den Hausherrn, und hingegen, in den nahrhaften, mithin stark bewohnten, die Hausherrn den Miethsleuten sehr leicht ihren Beitrag aufbürden könnten.

Art. 58.

Nur allein Pächter ganzer fürstlichen, ritterschaftlichen, oder städtischen Höfe, sind hievon ausgenommen. Mit diesen kann also contractirt werden, daß sie den Brandbeitrag für die sämtlichen, vermöge Con-

tracte, in ihrem Gebrauch habenden Hofgebäude übernehmen müssen; Nicht aber für diejenigen Gebäude im Gute, welche Holländer, Schäfer, Schmiede, und dergleichen kleine Pächter, Bauern oder Einlieger bewohnen. Gegen Uebernehmung dieses Beitrags aber fällt auch die Clausul im Contracte hinweg, daß der Pächter für denjenigen Brandschaden einstehe, welcher durch seine oder der Seinigen Schuld oder Unvorsichtigkeit veranlaßt werden würde.

Art. 59.

Welcher Pächter eines ganzen Hofes, für die in seinem Gebrauch habenden Hofgebäude, den Brandbeitrag nicht übernehmen will, der wird in der Societaet als ein Miethsmann behandelt und angesehen; Jedoch also: Daß er für die in seinem Gebrauch habenden Hofgebäude nur die Hälfte desjenigen Beitrags, als Miethsmann, leistet, welcher darauf, nach dem ganzen Quanto, wofür diese Gebäude eingeschrieben sind, fällt.

Art. 60.

Diese Societaet hält keine Kasse; Sondern es wird nur alsdann Beitrag geleistet, wenn Brandschade gewesen ist.

Art. 61.

Wenn sich in dieser Societaet irgend einmal an einem Orte ein sehr beträchtlicher Brandschade begeben sollte: So machet die Ortsobrigkeit sofort den Ueberschlag, wie viel an diesem Orte, von den durch Brand eingescherteten Gebäuden, in einem Jahre wiederum erbauet werden könne. Ein grösserer Beitrag, als hiezu erforderlich ist, wird in einem Jahre nicht ausgeschrieben; Und auch dieses Quantum wird auf Quartale vertheilet. Z. E. Ein jeder begreifet, daß in dieser Societaet, wenn sie einmal ihre Vollständigkeit wird erhalten haben, ein Brandschade von 30000 Rthlr. noch nicht für einen sehr beträchtlichen Brandschaden gehalten werden kann. Denn bei selbigem beträgt der Beitrag a mille noch nicht mehr als 30 fl.; Und folglich für denjenigen, welcher für 30000 Rthlr. Gebäude in der Societaet hat, noch nicht mehr als 18 Rthlr. 36 fl. Gleichwol wird nicht leicht ein Ort seyn, wo nebst den Baumaterialien, so viele Handwerksleute, Fuhrn und Tagelöhner zusammen gebracht werden können, daß ein Gebäude im Werth von 30000 Rthlr., oder verschiedene, so diesen Werth ausmachen, wenn sie abgebrannt sind, in einem Jahre wieder hergestellt werden können. Zwei

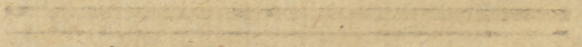
Jahre gehen gewiß damit hin: Weil, wenn auch die Baumaterialien hinlänglich vorhanden wären, und Zimmer- und Mauerleute, in den ersten Jahren fertig würden, dennoch die Tischler, Schmiede, Töpfer u. gewiß im zweiten Jahre annoch in Arbeit stehen. Daher hat auch schon in diesem Falle eine Vertheilung des Beitrags auf Quartale Statt. Es bedarf nämlich im ersten Quartale nur so viel aufgebracht zu werden, als zu Herbeischaffung der Materialien, an Holz, Steinen, Kalk, und dazu erforderlich ist, daß in dem ersten Quartale der Wiederaufbau seinen Anfang nehme. Das übrige wird auf solche Quartal-Ratas vertheilet, als nach dem von der Obrigkeit des durch Brand beschädigten Orts zu machenden Ueberschlage nothwendig ist, damit der Wiederaufbau seinen unbehinderten Fortgang, bis zur gänzlichen Vollendung, erhalten könne. Und so würde denn, wenn man in diesem Falle auf das erste Quartal, weil darin die Herbeischaffung der Materialien geschieht, die Hälfte rechnet, in dem ersten Quartale der Beitrag a mille 15 fl., und also auf denjenigen, der für 30000 Rthlr. Gebäude in der Societaet hat, ohngefähr 1 Rthlr. 16 fl. 4 pf. austragen. Nimt man aber einen Brandschaden von 100000 Rthlr. und also

so einen wirklich sehr beträchtlichen, an: So ist sichtbar, daß es auch nicht einmal möglich ist, so wenig im ersten Quartale alle erforderlichen Materialien, an Holz, Steinen und Kalk, anzuschaffen; als an irgend einem Orte, mit dem Wiederaufbau eines so starken Gebäudes, oder so vieler eingäscherten Gebäude, unter 6 Jahren fertig zu werden. Es vertheilet sich mithin der Beitrag, bei einem Brandschaden von dieser Beträchtlichkeit, in noch geringere Quartal-Ratas, als bei einem solchem, wobei es möglich bleibt, die erforderlichen Materialien, an Holz, Steinen und Kalk, im ersten Quartale anzuschaffen.

Ernst Friederich Bouchholz.

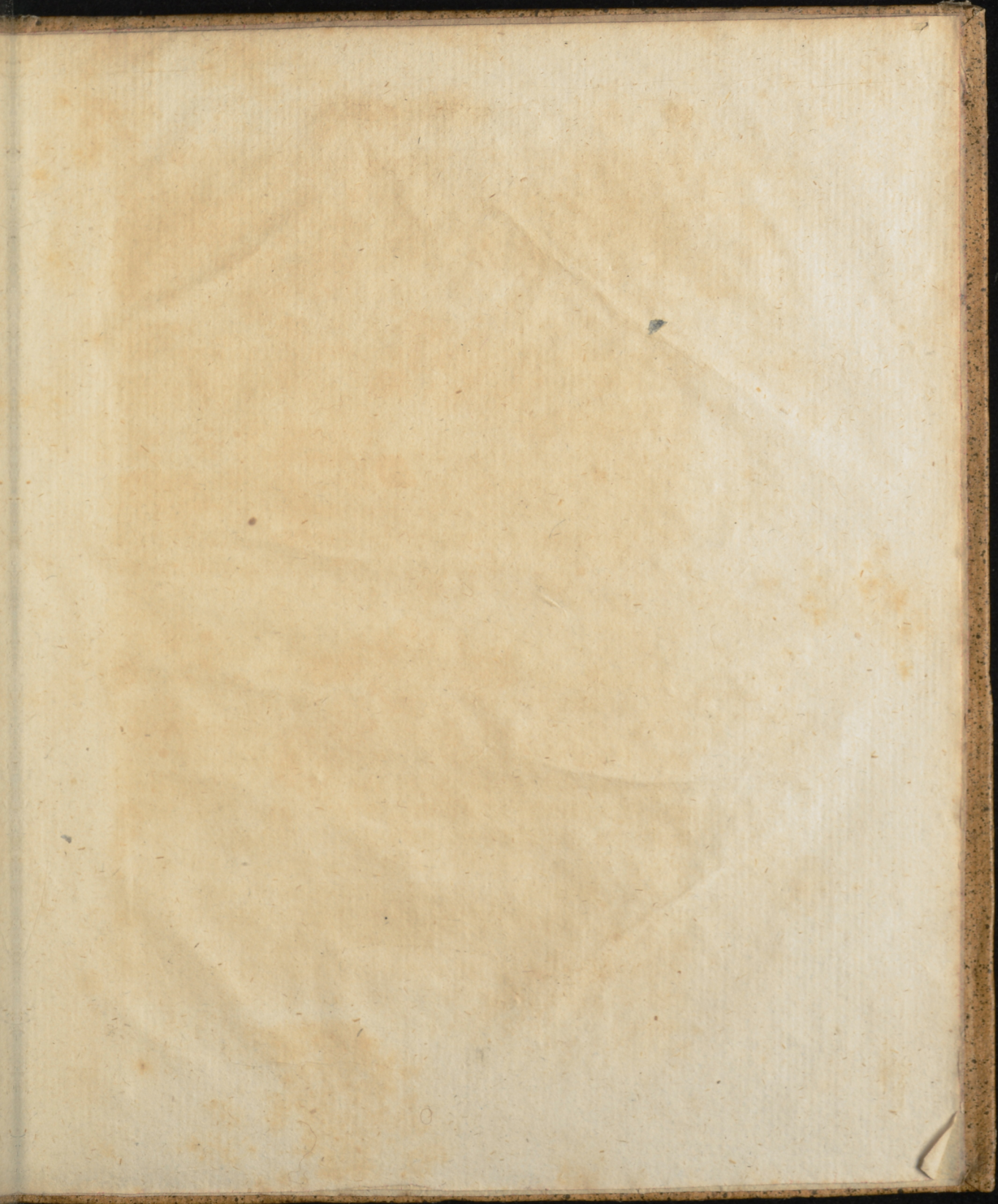
Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

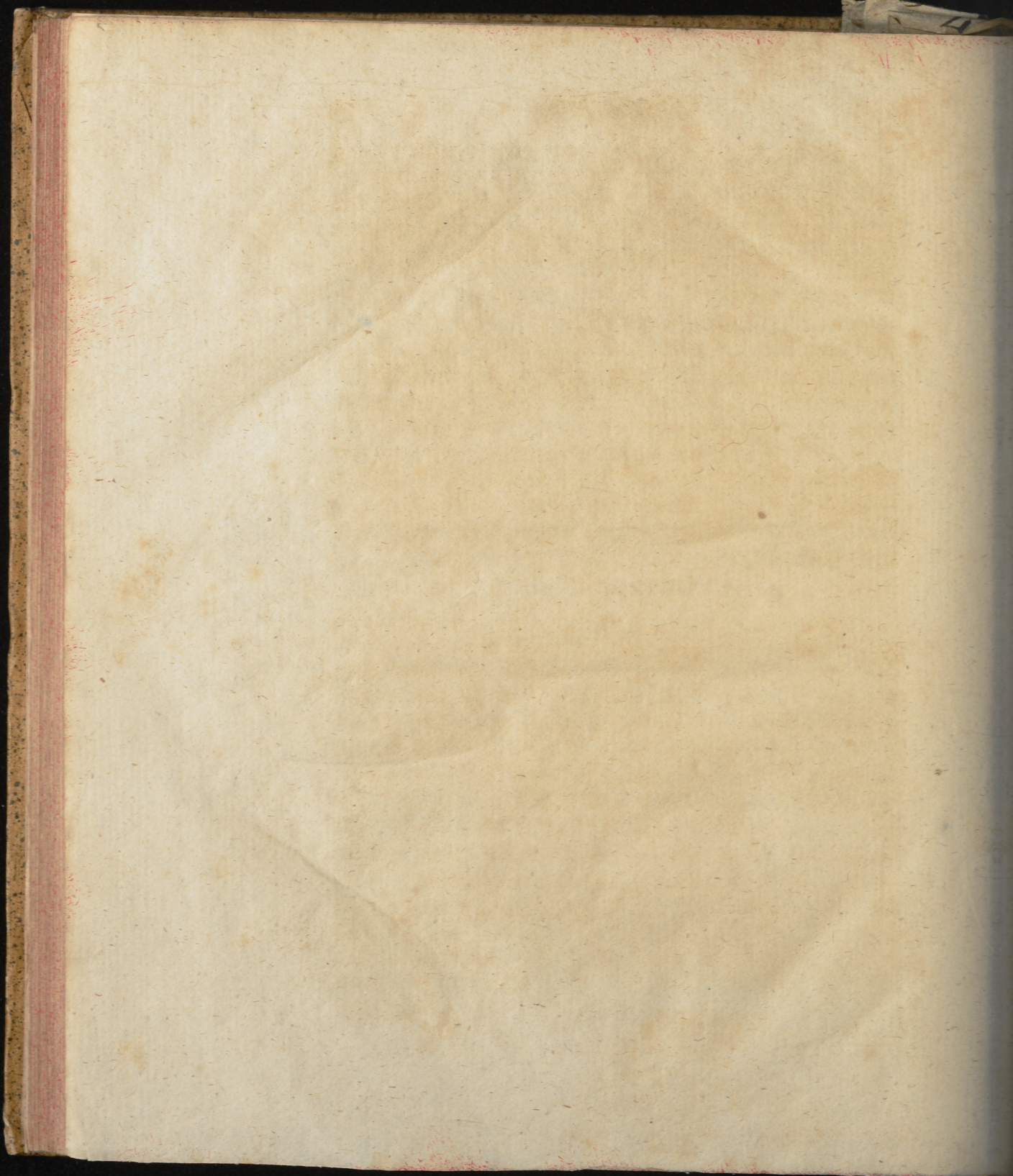
Christoph Wilhelm

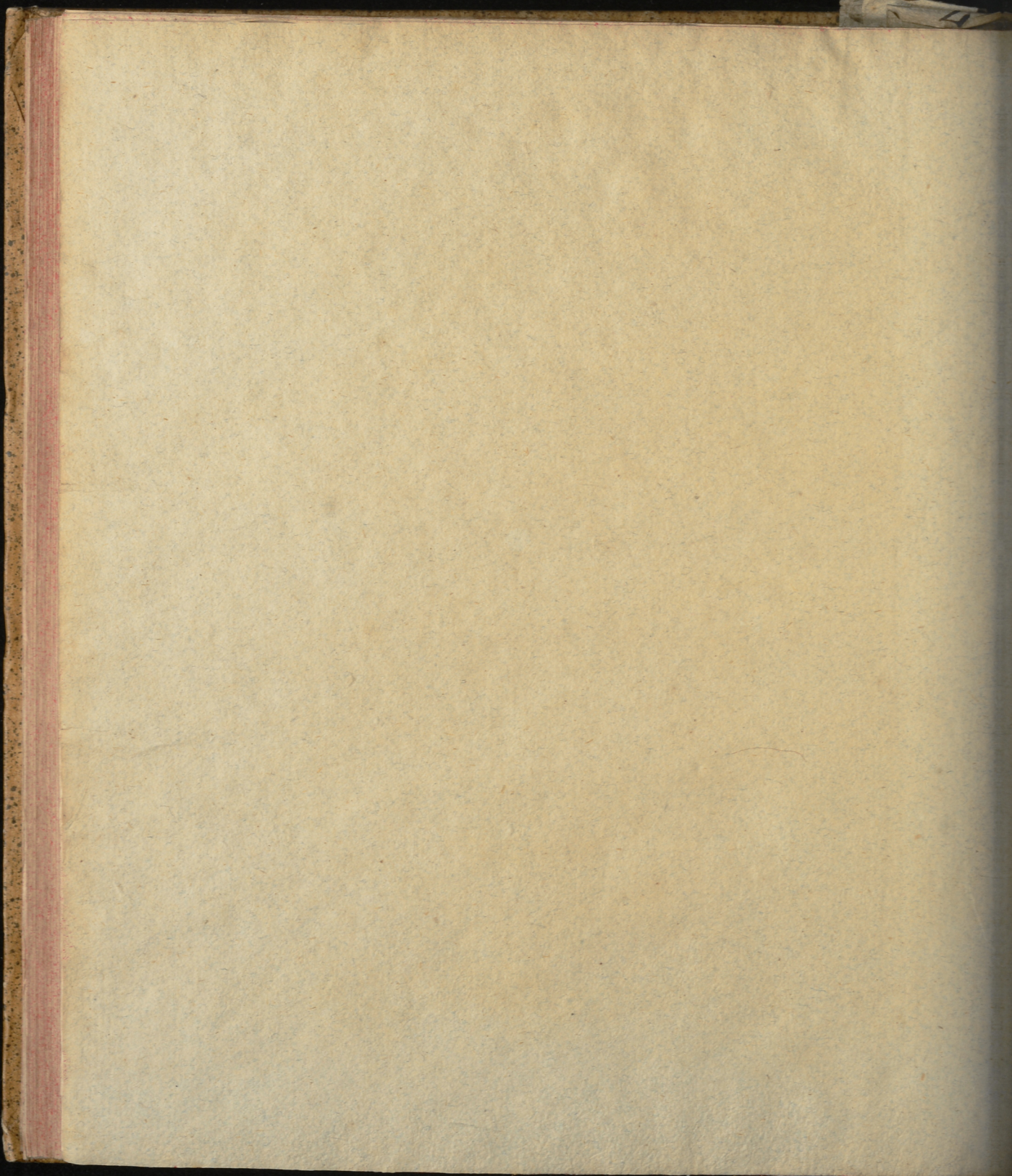


Errata.

- Art. 1. Lin. 10, stat Braudt leg. Brand.
— 9. — 2 & 3, stat landesvergleichmässigen leg. landesvergleichmässigen.
— 12. — 7, stat bis auf den Tag dieser Societät zurück leg. bis auf den Tag der Eröffnung dieser Societät zurück.
Ibidem — 2, vom Ende, stat landesvergleichmässigen leg. landesvergleichmässigem.
Art. 18. — 2, vom Ende, stat oder Abnahme leg. oder in Abnahme.
— 21. — 1, stat im leg. in.
— 24. — 2, stat im baulichen Stande leg. im guten baulichen Stande.
— 27. — 4, stat dem leg. den.
— 28. — 14, stat gutem leg. guten.
Ibidem — 18, post verbum werth ponatur singnum commatis.
— 30. — 1, post verbum taxiren pon. singn. commatis.
— 33. — 22, post verbum Stand pon. singn. commatis.
— 49. in der 2ten Columne Lin. 19, stat betreffenden, leg. betreffendem.
— 61. Lin. 4 & 5, in der 2ten Columne von oben, stat in den ersten Jahren leg. in dem ersten Jahre.
Ibidem — 5 von unten, post verba für 30000 Rthlr., sind ausgelassen die Worte: in der Societät stehet, 9 Rthlr. 18 fl. 5 In jedem der folgenden 7 Quartale aber, ohngefähr 2 mille 2 fl. 2 Pf., und also auf denjenigen, der für 30000 Rthlr. —
-









57. und wird in die-
 t geduldet, daß
 Contractart, ei-
 nen Beitrag auf-
 den andern über-
 darf kein Haus-
 nestiquen den Bei-
 nem Miethsmann
 Beitrags aufbür-
 ben ihn überneh-
 as thut, der muß
 riplum desjenigen
 chen er einem an-
 der für eknen an-
 oder geleistet hat-
 nur dem Grund-
 tragens entgegen;
 auch dies her-
 nahrhaften, mit-
 en Städten, die
 ausherrn, und
 rhaften, mithin
 Hausherren den
 ht ihren Beitrag

tracte, in ihrem Gebrauch habenden
 Hofgebäude übernehmen müssen; Nicht
 aber für diejenigen Gebäude im Gu-
 te, welche Holländer, Schäfer, Schmie-
 de, und dergleichen kleine Pächter,
 Bauern oder Einlieger bewohnen.
 Gegen Uebernehmung dieses Beitrags
 aber fällt auch die Clausul im Con-
 tracte hinweg, daß der Pächter für
 denjenigen Brandschaden einstehe, wel-
 cher durch seine oder der Seinigen
 Schuld oder Unvorsichtigkeit veran-
 lasset werden würde.

Art. 59.

Welcher Pächter eines ganzen Hof-
 fes, für die in seinem Gebrauch ha-
 benden Hofgebäude, den Brandbei-
 trag nicht übernehmen will, der wird
 in der Societaet als ein Miethsmann
 behandelt und angesehen; Jedoch al-
 so: Daß er für die in seinem Ge-
 brauch habenden Hofgebäude nur die
 Hälfte desjenigen Beitrags, als Miets-
 mann, leistet, welcher darauf, nach
 dem ganzen Quanto, wofür diese Ge-
 bäude eingeschrieben sind, fällt.

Art. 60.

Diese Societaet hält keine Kasse:
 Sondern es wird nur alsdann Bei-
 trag geleistet, wenn Brandschade ge-
 wesen ist.

E 2

Art.

8.
 er ganzer fürkli-
 n, oder städti-
 von ausgenom-
 un also contra-
 den Brandbei-
 , vermöge Con-

